KOLLEKTIVMARKENREGLEMENT

zur Schweizer Kollektivmarke SWAN – Verband der Swiss Academic Nutritionists

Gesuchsnummer: 04041/2026

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf die beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum angemeldete Schweizer Kollektivmarke «SWAN Swiss Academic Nutritionists» (Gesuch Nr. 04041/2026), deren Darstellung zuoberst auf der Titelseite dieses Reglements wiedergegeben ist. Soweit nachfolgend von der «Marke SWAN» gesprochen wird, ist stets diese Kollektivmarke gemeint.

Das Kollektivmarkenreglement konkretisiert gemäss Art. 5 und 6 der Statuten des Berufsverbands SWAN – Swiss Academic Nutritionists die Bestimmungen zur Verwendung der geschützten Kollektivmarke SWAN sowie zu den von Mitgliedern in Verbindung mit der Marke SWAN geführten Berufsbezeichnungen.

Die Inhaberin der Kollektivmarke SWAN ist der Verein SWAN – Verband der Swiss Academic Nutritionists.

Das Reglement regelt insbesondere die Zulässigkeit, Verwendung, Führung und Anpassung der Berufsbezeichnungen sowie die Voraussetzungen, unter welchen Mitglieder die Marke SWAN verwenden dürfen. Es dient der Sicherstellung eines einheitlichen und qualitativ hohen Auftritts des Berufsverbands SWAN nach innen und aussen.

2. Grundsätze der Berufsbezeichnungsführung

1. Die Marke SWAN ist eine geschützte Kollektivmarke des Vereins SWAN – Verband der Swiss Academic Nutritionists. Die Marke darf ausschliesslich durch Mitglieder des Vereins und nur im Rahmen dieses Reglements verwendet werden.

2. Die Marke SWAN darf nur in Verbindung mit den im vorliegenden Reglement aufgeführten oder vom Vorstand ausdrücklich in schriftlicher Form genehmigten Berufsbezeichnungen oder Mitgliederbezeichnungen verwendet werden.

3. Zur Verwendung der Marke SWAN berechtigt sind ausschliesslich:

- Aktivmitglieder gemäss Art. 3 der Statuten;
- studentische Mitglieder gemäss Art. 3 der Statuten;
- Sur-Dossier-Mitglieder gemäss Art. 7 der Statuten;
- Ehrenmitglieder gemäss Art. 3 der Statuten

Andere Mitgliederkategorien sind zur Verwendung der Marke nicht berechtigt, sofern dieses Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

4. Die Führung einer Berufs- oder Mitgliederbezeichnung mit der Marke SWAN setzt eine gültige und laufende Mitgliedschaft im Verband voraus. Nach einem Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft darf die Marke SWAN nicht mehr verwendet werden und allfällige Nennungen (auf Webseiten, in Signaturen, in CVs, auf Visitenkarten, auf Social-Media-Profilen usw.) müssen unverzüglich entfernt oder angepasst werden.

5. Die Verwendung erfolgt ausschliesslich gemäss den Vorgaben des Verbandes und unter Wahrung der Werte, Interessen und des Rufes von SWAN.

3. Zulässige Berufsbezeichnungen

Folgende Berufsbezeichnungen dürfen ausschliesslich von Aktivmitgliedern des Verbands in Verbindung mit der Marke SWAN geführt werden:

• Ernährungsfachperson SWAN / Nutrition Professional SWAN / Nutritionist SWAN

• Ernährungswissenschaftler:in SWAN / Nutrition Scientist SWAN

• Lebensmittelwissenschaftler:in SWAN / Food Scientist SWAN

4. Verwendung durch Sur-Dossier-Mitglieder

1. Personen, die über den Sur-Dossier-Weg aufgenommen werden, dürfen die Marke SWAN nur im Rahmen von Art. 7 der Statuten und ausschliesslich in Verbindung mit der Bezeichnung «Mitglied SWAN» führen.

2. Eine Kombination der Marke SWAN mit den im Artikel 3 aufgeführten oder mit eigenen individuellen Berufsbezeichnungen ist unzulässig, sofern dies nicht durch den Vorstand schriftlich genehmigt wurde.
3. Der Vorstand kann für definierte Berufsgruppen aus Sur-Dossier-Mitgliedern einheitliche zulässige Bezeichnungen festlegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Marke SWAN nicht verwässert wird und ein einheitlicher Auftritt nach aussen gewährleistet bleibt.

6. Verwendung durch Studierende

1. Studentische Mitglieder dürfen die Marke SWAN ausschliesslich in Verbindung mit ihrer Studiengangsbezeichnung und dem Zusatz «Student:in» verwenden, z. B.:

– BSc Ernährung und Diätetik Student:in SWAN

– BSc Lebensmittelwissenschaften und Ernährung Student:in SWAN

2. Das Führen der Studierenden-Bezeichnung erlischt mit Abschluss des Studiums oder dem Verbandsaustritt.

7. Kontrolle und Missbrauch

1. Die Einhaltung dieses Reglements sowie die korrekte Verwendung der Marke SWAN werden durch den Vorstand überwacht.
2. Missbräuchliche, reglementswidrige oder irreführende Verwendung der Marke oder der Berufs- bzw. Mitgliederbezeichnungen kann mit Verwarnung, Entzug der Bezeichnungsführungsrechte, Unterlassungsaufforderung oder Verbandsausschluss geahndet werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Berufsverbands SWAN – Swiss Academic Nutritionists am 4. August 2026 beschlossen und tritt gestützt auf Art. 6 der Statuten am gleichen Datum in Kraft.

© SWAN – Swiss Academic Nutritionists | Kollektivmarkenreglement | Version 3.0 (2026)